

Nachrichten 06/2014

In diesen Nachrichten möchten wir über die Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) informieren, die bereits durch das Parlament verabschiedet wurden, es wird nunmehr die Veröffentlichung des ab 1.1.2015 gültigen Gesetzes erwartet. Diese Nachrichten folgen auf die Nachrichten Nr. 3/2014, in den wir über die geplanten Änderungen informiert haben.

Wichtigsten Änderungen des Einkommensteuergesetzes (weilers nur Gesetz) nach der verabschiedeten Novelle sind wir folgt:

Steuerliche Angemessenheit der Ausgaben

Die Novelle des EStG bringt eine genauere Definition von steuerlichen Ausgaben. Eingeführt wird die Angemessenheit der Höhe der Ausgaben iZm der Nutzung des Vermögens mit dem Charakter des persönlichen Verbrauches. Ausgaben iZm diesem Vermögen werden entweder pauschal max. iHv 80%, oder in nachgewiesenen Höhe in Abhängigkeit der Nutzung dieses Vermögens für die Sicherung von steuerpflichtigen Einkünften. Es betrifft zB Anschaffungskosten, Kosten der technischen Aufwertung, Reparaturen und Instandhaltungen, bzw. Versicherung dieses Vermögens.

Der steuerliche Restwert des in der Novelle des EStG genannten Vermögens (Motorroller, Schiffe, Flugzeuge, Raumschiffe, Motorräder, Fahrräder) und bei den in die AFA-Gruppe 6 zugeordneten Gebäuden wird nur bis zu der Höhe der Einnahmen steuerlich anerkannt; dh Verluste aus dem Verkauf dieses Vermögens werden steuerlich nicht anerkannt.

Bei PKW wird neuerlich ein Limit für die Anschaffungskosten für die Zwecke der steuerlichen Abschreibungen iHv 48.000,00 EUR eingeführt; falls ein Steuersubjekt ein nicht ausreichender Gewinn erzielen wird, ist ein Limit vorgesehen (Steuerbemessungsgrundlage jährlich iHv 12 000,00 EUR/1 PKW). Dieses gilt auch für in Form von Finanzierungsleasing angeschaffte PKW und bezieht sich auch auf bereits angeschaffte oder gemietete PKW.

Im Falle der operativen Vermietung wird die steuerliche Abzugsfähigkeit der Aufwendungen – Miete eines PKWs im Falle einer niedrigeren Steuerbemessungsgrundlage als 14 400,00 EUR und bei Überschreiten des Limits für Miete iHv 14 400,00 EUR eingeschränkt.

Abschreibungen des aufgrund von Mietverträgen vermieteten Vermögens können steuerlich nur bis zur Höhe der Mieteinnahmen steuerlich geltend gemacht werden, dh ein Verlust aus der Vermietung wird steuerlich nicht anerkannt. Der Steuerzahler kann allerdings um die nicht geltend gemachten steuerlichen Abschreibungen die Abschreibungsdauer bis zur gesamten Abschreibung des Vermögens verlängern.

Nach der Bezahlung steuerlich anerkannte Aufwendungen:

- Kompensationszahlungen bei den Schuldner nach dem Gesetz über die Regulierung in Netzbranche
- Ausgaben (Kosten) für Miete; an eine natürliche Person bezahlte Miete max. in der Höhe nach Rechnungsabgrenzung

- Aufwendungen für Marketingstudien und sonstige Studien, Aufwendungen für Marktforschung (bei dem Gläubiger werden diese Erträge erst nach dem Empfang der Zahlung in der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt)
- Aufwendungen für die Anschaffung von Normen und Zertifikaten, gleichmäßig während der 36 Monate beginnend mit dem Monat, in dem diese Kosten bezahlt werden
- Vermittlungsprovisionen (auch aufgrund von Mandatsverträgen), höchstens jedoch iHv 20% des vermittelten Geschäftes
- Ausgaben betreffend Einkünfte aus Quellen in der Slowakei, die ausbezahlt, überwiesen oder zu Gunsten eines Steuerzahlers aus einem nicht DBA-Land gutgeschrieben werden; gleichzeitig ist die Quellensteuer einzubehalten und dem Finanzamt der Einbehalt der Steuer zu melden
- Ausgaben für Beratungs- und Rechtsleistungen

Finanzierungsleasing

Nach der Novelle des EStG wird die Definition des Finanzierungsleasings geändert. Die minimale Mietdauer von 3 Jahren wird aufgehoben, die Mietdauer muss 60% der Abschreibungsdauer betragen. Bei Grundstücken wird zu unterscheiden sein, welcher Bau sich darauf befindet (5. oder 6. Abschreibungsgruppe).

Das geleaste Vermögen wird gleichmäßig nach der AFA-Gruppe, in die das Vermögen zugeordnet wird, abgeschrieben. Dadurch wird das in Form von Finanzierungsleasing geleaste Vermögen gleich wie anderes Vermögen (zB gekauftes) abgeschrieben.

Falls der Mietgegenstand ein Gebäude samt Grundstück sein wird, ist der Preis des Vermögens beim Vermögensverkauf an den Mieter für jedes Vermögen gesondert auszuweisen. Bei von 1.1.2004 bis 31.12.2014 abgeschlossenen Finanzierungsleasingverträgen (einschließlich bei der Abtretung dieser Verträge auf einen neuen Mieter ohne Änderung der Bedingungen) sind die ab dem 1.1.2015 gültigen Bestimmungen anzuwenden.

Gewährung von Dienstnehmerbenefit

Nach der Novelle des EStG wird bei der Gewährung von Dienstnehmerbenefit (zB. Mitarbeitertransfer zur Dienststelle, Wohnungskosten, Wellness-Gutscheine usw.) zwei Möglichkeiten geben, die steuerpflichtigen Einkünfte festzulegen:

1. Ohne Erhöhung des Sachbezuges - die Sozialversicherungsabgaben (Dienstnehmeranteil) und Lohnsteuer aus dem Dienstnehmerbenefit zahlt der Dienstnehmer (wie bisher).
2. Mit Erhöhung des Sachbezuges - der Dienstgeber zahlt für den Dienstnehmer auch den Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherungsabgaben sowie die Lohnsteuer aus dem Dienstnehmerbenefit erhöht um Sozialversicherungsabgaben.

Die gewählte Methode hat der Dienstgeber für alle Dienstnehmer während der gesamten Steuerperiode anzuwenden und sie kann während des Kalenderjahres nicht geändert werden.

Die Vorgangsweise bei der Ermittlung des erhöhten Dienstnehmerbenefit ist in der Beilage 6 zum EStG angeführt.

Unentgeltliche Leistungen an den Dienstnehmer iSd Arbeitsgesetzbuches stellen beim Dienstgeber einen steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar.

Debt equity Ratio

Diese Bestimmung führt das Limit für die maximale Höhe der Kredit- und Darlehenszinsen ein, die steuerlich anerkannt werden, falls die Kredite zwischen verbundenen Personen gewährt werden.

Das Limit für max. Höhe von steuerlich anerkannten Zinsen ist mit 25% der Summe des Wirtschaftsergebnisses vor Steuern zzgl. der in der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigten Abschreibungen und Aufwandszinsen festgelegt. Kredite und Darlehen, aus den Zinsen mit dem Anlagevermögen aktiviert sind, sind nicht zu berücksichtigen. Als ein Bestandteil der Zinsen gelten auch zB Gutachtenkosten, Gebühren für Bankgarantien, Provisionen für die Kreditvermittlung, Kosten der vorzeitigen Rückzahlung des Kredites.

Diese Bestimmungen betreffen alle inländischen und ausländischen Personen, auf die sich die Verrechnungspreisrichtlinie bezieht. Sie gilt nicht für Banken, Versicherungen, Rückversicherungsanstalten und deren Zweigniederlassungen in der Slowakei sowie Leasinggesellschaften.

Abschreibungen des Anlagevermögens

Die Novelle des ESGt führt 6 Abschreibungsgruppen ein:

1. Gruppe – Abschreibungsdauer 4 Jahre
2. Gruppe - Abschreibungsdauer 6 Jahre
3. Gruppe - Abschreibungsdauer 8 Jahre
4. Gruppe - Abschreibungsdauer 12 Jahre
5. Gruppe - Abschreibungsdauer 20 Jahre (Gebäude und Ingenieurbauten außer in Gruppe 6. angeführten Bauten)
6. Gruppe - Abschreibungsdauer 40 Jahre - Wohnhäuser, Hotels, Büro- und Kulturgebäude, Gebäude für Gesundheitswesen und öffentliche Veranstaltungen, sonstige Gebäude, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind (außer für Landwirtschaft), sonstige Ingenieurbauten; maßgeblich ist die Hauptnutzung des Gebäudes.

Abschreibungen aus PKW (einschl. Geländewagen), bei denen pauschale Ausgaben für Treibstoffe geltend gemacht werden, werden nur mit diesem Prozentsatz geltend zu machen. Anschaffungskosten von PKW sind mit 48.000,00 EUR limitiert, falls nicht ausreichender Gewinn erzielt wird (Steuerbemessungsgrundlage iHv 12 000,00 EUR jährlich / 1 PKW).

In manchen Fällen ist in der Novelle des EStG die Unterbrechung der Abschreibung vorgesehen (§ 22 Abs. 9). Eine nachträgliche Geltendmachung der Abschreibungsunterbrechung aufgrund einer nachträglichen ESt-Erklärung wird nicht mehr für die Steuerperiode möglich sein, für die die Betriebsprüfung bereits erfolgte.

Degressive Abschreibung wird nur bei dem in die Abschreibungsgruppe 2. und 3. zugeordnetem Anlagevermögen möglich. Der Steuerzahler hat ab dem Jahr 2015 lineare Abschreibungen auch bei dem in den vorangegangenen Jahren angeschafftem Vermögen geltend zu machen, da bei diesem Vermögen keine degressive Abschreibung mehr möglich ist.

Änderungen betreffend Abschreibungen sind erstmalig für die ab 1.1.2015 beginnende Steuerperiode anzuwenden. Bei bis zum 1.1.2015 degressiv abgeschriebenem Vermögen müssen bereits geltend gemachte Abschreibungen nicht korrigiert werden.

Abzugsfähigkeit der Kosten für die Forschung und Entwicklung

Abzugsfähig ist (nach Abzug des Verlustvortrages) die Summe von:

- 25% der tatsächlichen Ausgaben für die Forschung und Entwicklung für die jeweilige Steuerperiode, für die die Steuererklärung eingereicht wird,
- 25% der Lohnkosten eines UNI-Absolventen im Dauerdienstverhältnis, falls er beim Projekt beteiligt ist
- 25% Ausgaben für die Forschung und Entwicklung der vorangegangene Steuerperiode, wenn Sie oben angeführte Ausgaben übersteigen-

Eine gesonderte Evidenz dieser Ausgaben ist zu führen. Aufwendungen für Leistungen von Dritten, Lizenzen und von Dritten angeschaffte Ergebnisse der Forschung und Entwicklung können nicht geltend gemacht werden.

Versteuerung von an den Erbringer der Gesundheitsversicherung gewährten Leistungen

Mit der Quellensteuer ist die entgeltliche und unentgeltliche Leistung gewährt an die Mitarbeiter von Gesundheitswesen (vor allem Ärzte und Krankenschwester) zu versteuern. Steuerfrei ist eine unentgeltliche Leistung in Form der Teilnahme an einer Pflichtausbildung, nicht aber die Verpflegung, Unterkunft und Transport iZm dieser Ausbildung.

Die Steuer aus der unentgeltlichen Leistung hat der Empfänger zu entrichten, dh vor allem Ärzte und Krankenschwester. Die Steuer ist bis zu Ende des Monats nach Quartalsende, in dem die Leistung empfangen wurde, zu entrichten und in dieser Frist ist auch die Meldung über die einbehaltenen und entrichteten Steuer der Finanzbehörde vorzulegen. Personen, die eine unentgeltliche Leistungen erbringen (Pharmagesellschaften, Halter der Medikamentenregistrierung oder dritte Personen) haben innerhalb von 15 Tagen nach Quartalsende dem Empfänger der Leistung den Wert der unentgeltlichen Leistung mitzuteilen.

Sonstiges:

a) Entgelt für die Forderungseintreibung

Entgelt für die Forderungseintreibung wird nur bis zu 50 % der eingetriebenen Forderung anerkannt.

b) Rückstellungen für nicht verrechnete Lieferungen und Leistungen

Rückstellungen für nicht verrechnete Lieferungen und Leistungen, für die Erstellung, Wirtschaftsprüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses bzw. für die Erstellung der ESt-Erklärung sind steuerlich nicht anerkannt.

c) Vertragssanktionen

Vertragsstrafen bzw. Verzugszinsen bzw. Gebühren für Verspätung sind bei dem zahlenden Steuerzahler steuerlich nicht anerkannt. Bei dem Zahlungsempfänger dieser Gebühren sind sie voll zu versteuern.

d) Werbegegenstände

Der Wert der Werbegegenstände bleibt iHv 17,00 EUR. Als Werbegegenstand im Wert bis zu 17,00 EUR gelten nicht Geschenkwerbegutscheine sowie Alkohol und Tabakerzeugnisse bei einem Steuerzahler, dessen Hauptunternehmenstätigkeit nicht die Produktion von Alkohol und Tabakerzeugnissen ist (Ausnahme: Wein – 5 % der Steuerbemessungsgrundlage)

e) Transferpreise

Nach der Novelle des EStG werden sich die Transferpreise auch auf inländische Steuerzahler beziehen, dh auch eine slowakische Unternehmensgruppe wird verpflichtet sein, eine Richtlinie

zu erstellen und auf Aufforderung der Finanzbehörde diese vorzulegen. Die Geldstrafe beträgt bis zu 3.000,00 EUR, wenn die Richtlinie nicht innerhalb von 15 Tagen ab der Aufforderung der Finanzbehörde vorgelegt wird.

f) Fehlinvestitionen

Die Novelle sieht vor, dass Kosten für eine Fehlinvestition (falls es keine Schaden darstellen) steuerlich anerkannt werden, und zwar zeitlich auf 36 Monate abgegrenzt.

g) Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge bei einer nicht verpflichtenden Mitgliedschaft in einer juristischen Person werden nur iHv 5% der Steuerbemessungsgrundlage, max. aber iHv 30.000,00 EUR steuerlich anerkannt.

h) Steuerliche Verlustvortrag

Der steuerliche Verlustvortrag kann nur gleichmäßig während 4 Steuerperioden geltend gemacht werden.

i) Ausscheiden der Waren aus Vorräten

Steuerlich nicht abzugsfähig sind Aufwendungen in Höhe der Anschaffungskosten von Vorräten der ausgeschiedenen Waren:

- wegen deren Klassifikation als gefährlich,
- wegen der Liquidation weil die Nutzungsdauer oder Haltbarkeit vergangen ist, ohne einer nachweisbaren Preisreduktion der Ware,
- bei Waren ohne Ablaufdauer oder festgelegter Nutzungsdauer, falls keine Einnahmen aus dem Verkauf nachgewiesen werden.

Eine Ausnahme bildet die Übergabe von Lebensmitteln an die Lebensmittelbank der Slowakei kurz vor der Ablaufdauer und das Ausscheiden von rezeptpflichtigen Medikamenten.

j) Steuerbonus

Für die Vereinfachung der Ermittlung des Steuerbonus gilt, dass sich dieser gleich als allgemeiner Absatzbetrag in Abhängigkeit vom Lebensminimum jeweils zum 1.1. der jeweiligen Steuerperiode ändern wird.

Durch diese Novelle des EStG sollen auch folgende Gesetze aktualisiert werden:

- Rechnungslegungsgesetz (Kriterien für Mikro, kleine und große Buchungseinheit, Veröffentlichung des Jahresabschlusses)
- Gesetz über elektronische Registrierungskassa (Einführung von einer virtuellen Registrierungskassa)

Das in diesen Nachrichten angeführtes Material hat nur informativer Charakter und ersetzt nicht die Rechts- und Steuerberatung. Sollte bei der Anwendung dieser allgemeinen Informationen zu Fehlinterpretationen kommen, können wir nicht die Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und wir haften auch nicht für Schaden, die durch ihre Anwendung entstehen könnten. Für die Lösung von konkreten Angelegenheiten empfehlen wir die Mitarbeiter unserer Kanzlei zu kontaktieren.